

MARINE STEWARDSHIP COUNCIL INTERNATIONAL RICHTLINIEN ZUR DARSTELLUNG DES MSC-LOGOS - PRODUKTE IM ENDVERBRAUCHERGESCHÄFT



ALLGEMEINES

Wie bei jeder Marke ist es wichtig, die Nutzung des MSC-Logos genau zu kontrollieren, um dessen Wert für seine rechtmäßigen Nutzer zu erhalten. Lizenzen für die MSC-Logonutzung auf Produkten im Endverbrauchermarkt werden von Marine Stewardship Council International Ltd. (MSCI) gewährt. MSCI ist eine Handelsgesellschaft des MSC, die in dessen Auftrag die Lizenzen für die Nutzung des Logos erteilt.

Jegliche Nutzung des MSC-Logos muss von MSCI freigegeben werden. Logo oder Schriftzug des MSC dürfen nicht ohne die ausdrückliche Genehmigung von MSCI verwendet werden.

MSCI behält sich das Recht vor, die Genehmigung für die Nutzung des Ökolabels zu verweigern oder zu entziehen, wenn MSCI der Ansicht ist, dass der Nutzer diesen nachstehend festgelegten Richtlinien nicht nachkommt, oder das Ökolabel so abgedruckt wurde, dass dies gegebenenfalls zu Missverständnissen, Fehlinterpretationen oder einem Verlust der Glaubwürdigkeit des MSC-Programms führt. Die Auslegung dieser Richtlinien erfolgt im ausschließlichen Ermessen von MSCI.

NUTZUNG AUF PRODUKTEN IM ENDVERBRAUCHERGESCHÄFT

Umfasst die Darstellung des MSC-Logos auf bzw. die Kennzeichnung von Fischprodukten, die von nach MSC-Standard zertifizierten Fischereien bezogen und an Verbraucher verkauft werden (dazu gehören Produkte von Einzelhandelsmarken und unabhängigen Marken, Speisekarten im Restaurantservice und Internetauftritte, die sich „direkt an den Verbraucher“ wenden).

Sobald eine Fischerei nach dem MSC-Standard zertifiziert wurde, muss das Unternehmen, das ein zertifiziertes Produkt verkaufen will, ein Produktkettenzertifikat erlangen, mit dem die Rückverfolgbarkeit von Fischerzeugnissen mit MSC-Siegel nachgewiesen wird. Damit wird sichergestellt, dass ein Produkt in jeder Produktionsphase „von der Quelle bis zum Teller“ von nicht zertifizierten Produkten getrennt war.

Unternehmen, die den Zertifizierungsprozess erfolgreich durchlaufen haben, haben das Recht auf Beantragung einer Lizenz zur Nutzung des MSC-Siegels auf Fischprodukten für das Endverbrauchergeschäft. Anhand des MSC-Siegels können Verbraucher verantwortungsvoll geführte Fischereien erkennen.

ANTRAGSVERFAHREN FÜR DIE VERWENDUNG DES MSC-LOGOS AUF FISCHPRODUKTEN IM ENDVERBRAUCHERGESCHÄFT

1. Das Unternehmen findet einen Zulieferer¹ mit einem gültigen Produktkettenzertifikat.

¹ Verzeichnis auf der MSC-Website <http://cert.msc.org/supplierdirectory>.

2. Das Unternehmen kontaktiert ein zugelassenes Zertifizierungsinstitut,² das die Prüfung der entsprechenden Verfahren für die Produktkettenzertifizierung durchführt.
3. Das zugelassene Zertifizierungsinstitut prüft die Verfahren des Unternehmens zur Trennung der Fischprodukte, Dokumentierung, usw.
4. Das Unternehmen beantragt nach erfolgter Zertifizierung bei MSC I eine Lizenz für die Nutzung des MSC-Logos auf Produkten im Endverbrauchermarkt, die von Fischereien mit MSC-Zertifikat bezogen wurden.
5. MSC I schickt dem Unternehmen die entsprechenden Unterlagen und elektronischen Druckvorlagen des MSC-Logos, damit es entsprechend eingearbeitet werden kann.
6. Das Unternehmen gestaltet die Verpackung oder Etikettierung mit dem MSC-Logo, dem Zertifizierungscode, dem MSC-Hinweis, der Websiteadresse und dem Markensymbol.
7. Das Unternehmen sendet die Farbabzüge des letzten Designentwurfs des gesamten Etiketts bzw. der Verpackung (vorzugsweise im PDF-Format) per E-Mail zur Genehmigung an MSC I³ und teilt mit, wann das Produkt bzw. die Produkte eingeführt werden soll/en. Bitte beachten Sie, dass zu diesem Zeitpunkt gegebenenfalls Änderungen erforderlich sind.
8. Sobald die schriftliche Genehmigung von MSC I erteilt wurde, können die Materialien gedruckt werden.
9. Das Produkt wird vom Unternehmen mit der endgültigen Weiterverkaufsverpackung versehen.
10. Nach dem Druck schickt das Unternehmen Muster des MSC-gekennzeichneten Produkts an MSC I.

DARSTELLUNG DES LOGOS

Es bestehen einfache, aber strenge Regeln zur Darstellung des Logos auf der Verpackung.

Alle Druckvorlagen müssen von MSC I genehmigt werden.

1. Formate des MSC-Logos

- a. Das MSC-Logo ist in zwei Formaten erhältlich: im Hoch- und im Querformat.
- b. Beide Formate können genutzt werden.
- c. Dasselbe Unternehmen kann unterschiedliche Produkte mit den unterschiedlichen Formaten versehen.

2. Übersetzungen des Logo-Textes

- a. Bitte besuchen Sie <http://www.msc.org/get-certified/use-the-msc-ecolabel/msc-ecolabel/msc-claim>. für anderssprachige Versionen des Logo-Textes und Begleittextes.

² Eine vollständige Liste der akkreditierten Zertifizierungsinstitute finden Sie auf der MSC-Website: <http://www.msc.org/get-certified/find-a-certifier>.

³ Bitte schicken Sie alle Druckmaterialien (Verpackung, Lizenzvereinbarungen, usw.) an MSC I in 6-20 Elizabeth Street, London, SW1W 9RB, Vereinigtes Königreich.

- b. Nicht von MSCI freigegebene Logo- oder Begleittexte dürfen nicht verwendet werden.

3. Größe und Proportionen

- a. Das MSC-Logo ist eine zusammengehörende Einheit und der Text darf nicht aus dem Logo entfernt werden.
- b. Die Mindestgröße des querformatigen Logos beträgt 10 mm (Messung links vom unteren Rand bis zur Oberkante).
- c. Die Mindestgröße des hochformatigen Logos beträgt 14 mm (Messung vom linken zum rechten Rand der Oberkante).
- d. Das Logo darf nicht in einem Neigungswinkel dargestellt werden.
- e. Das Logo darf nicht neu gezeichnet, verzerrt oder geändert werden und muss der im vollständigen Dokument zur Verfügung gestellten Originaldruckvorlage entsprechen.

4. Farbe

- a. Die genehmigte Pantonefarbe ist PMS 286 (Mischung aus 100 C. und 60 M. in Prozessfarben).
- b. Muss das Logo in Schwarz-Weiß gedruckt werden, sollte dies als Zeichnung, nicht mit Farbtönen erfolgen.
- c. Die weiße Linie um das blaue Oval muss in jedem Fall abgedruckt werden.

5. Andere Anforderungen

- a. Neben dem Logo muss TM abgetragen werden.
- b. Materialien im Endverbrauchergeschäft müssen darüber hinaus folgende Angaben enthalten:
 - i. Zertifizierungscode des Unternehmens, welches das Produkt in sein endgültiges Format mit MSC-Siegel bringt (d. h. Code des Verarbeitungsunternehmens, welches das Logo auf der Verpackung von Produkten im Endverbrauchergeschäft darstellt. Oder Code des Einzelhändlers, der das Logo auf Schildern an seiner Fischtheke anbringt. Oder Code des Restaurants, welches das Logo auf seiner Speisekarte abbildet);
 - ii. Einen der beiden folgenden Hinweise auf die MSC-Herkunft des Fisches (auf Fischprodukten im Endverbrauchergeschäft, Speisekarten und Materialien für Fischtheken):⁴

„Vielen Dank, dass Sie ein Produkt gewählt haben, das die weltweiten Richtlinien des MSC für nachhaltige Fischereien erfüllt. Gemeinsam wollen wir Fischbestände für die Zukunft erhalten. www.msc.org/de“

ODER

„Dieses Produkt stammt aus einer Fischerei, die unabhängig nach den Richtlinien des MSC für eine beispielhafte und nachhaltige Fischerei zertifiziert wurde. www.msc.org/de“
- c. Das Logo muss auf der Vorderseite der Verpackung erscheinen (um sicherzustellen, dass es für Verbraucher unmittelbar sichtbar ist).

⁴ Zugelassene Übersetzungen dieses Hinweises auf <http://www.msc.org/get-certified/use-the-msc-ecolabel/msc-ecolabel/msc-claim>.

- d. Version 2 des MSC-Standards für Produktketten muss eingehalten werden, wenn das MSC-Logo auf Produkten dargestellt wird, deren Fischzutaten Aromastoffe aus nicht zertifizierten Fischbestandteilen enthalten. Das MSC-Logo darf ansonsten nur auf Produkten dargestellt werden, die ausschließlich nach MSC-Standard zertifizierte Fischerzeugnisse enthalten. Werden Verpackungsmaterialien/Etiketten von Produkten eingereicht, die nicht in englischer Sprache beschrieben sind, und Aromastoffe enthalten, die aus nicht zertifizierten Fischbestandteilen gewonnen wurden, so muss das Unternehmen MSCI eine Übersetzung des Produkttitels und eine Beschreibung aller Fischzutaten vorlegen.⁵
- e. Die Namensgebung von Produkten, die Aromastoffe aus nicht zertifizierten Fischbestandteilen enthalten, die wiederum Version 2 des MSC-Standards für Produktketten entsprechen, muss der in der Anlage beigefügten Auslegungsempfehlung nachkommen.
- f. Ein mit Fisch handelndes Unternehmen darf das MSC-Logo nicht im Zusammenhang mit allgemeinen Aussagen verwenden, dass es den MSC unterstützt (zum Beispiel: „Wir unterstützen das Zertifizierungsprogramm des Marine Stewardship Council“ oder anderweitig), es muss sowohl ein Produktkettenzertifikat als auch eine MSCI-Lizenz für die Logonutzung besitzen.
- g. Werbe- und Verkaufsmaterialien für Produkte mit MSC-Siegel wie z. B. Poster, Preisverzeichnisse, Internetauftritte, Kataloge und Broschüren dürfen nur mit dem MSC-Logo versehen werden, wenn die beworbenen/angezeigten Produkte, die gelagert und zum Verkauf angeboten werden, vom MSC genehmigt wurden und über eine Produktkettenzertifizierung abgedeckt sind. Das Unternehmen, das dieses Material erstellt, muss darüber hinaus eine Logonutzungslizenz mit MSCI unterschreiben.⁶

WEITERE INFORMATIONEN

MSCI behält sich das Recht vor, die Genehmigung für die Logonutzung zu verweigern oder zu entziehen, wenn MSCI der Ansicht ist, dass der Nutzer diesen Richtlinien nicht nachkommt. Die Auslegung der Richtlinien erfolgt im ausschließlichen Ermessen von MSCI.

Für jeden Abdruck des MSC-Logos muss eine **Genehmigung** bei MSCI eingeholt werden.

ANHANG A

Auslegungsempfehlung für Absatz 3.5 Version 2 des Marine Stewardship Council (MSC)-Standards zur

Bitte kontaktieren Sie ecolabel@msc.org für weitere Informationen.

⁵ Die Unternehmen sollten dem Zertifizierungsinstitut alle Informationen über Inhaltsstoffe zur Genehmigung vorlegen, bevor sie Verpackungen mit dem MSC-Siegel zur Logolizenzierung einreichen.

⁶ Klären Sie bitte mit MSCI, ob dieses Unternehmen auch ein Produktkettenzertifikat braucht.

Produktkettenzertifizierung Namensgebung von Produkten, die Aromastoffe aus nicht zertifizierten Fischbestandteilen enthalten

Einleitung

Absatz 3.5 Version 2 des MSC-Standards (Standard) für Produktketten sieht Folgendes vor:

„Werden nicht zertifizierte Fischaromastoffe verwendet, darf der Produktname nicht auf den Namen der nicht zertifizierten Art verweisen.“

Diese Auslegungsempfehlung wurde zur Unterstützung der praktischen Umsetzung von Absatz 3.5 des Standards erarbeitet.

Auslegungsempfehlung

1. Wird ein zertifiziertes Fischprodukt normalerweise mit einem anderen Namen bezeichnet und ist dieser Name im Allgemeinen nach nationalen Gesetzen (oder anderweitig) akzeptiert, so darf das Produkt gegebenenfalls vorbehaltlich der folgenden Bedingungen mit diesem Namen und dem MSC-Logo verkauft werden.
2. Das Produkt entspricht den anderen Absätzen des Standards (z. B. wenn kein zertifizierter Aromastoff im Handel erhältlich ist).
3. Andere ggf. gesetzlich genehmigte Produktnamen, die jedoch auf eine nicht zertifizierte Fischart (oder Artengruppe) verweisen, dürfen auf der Verpackung mit dem MSC-Logo enthalten sein solange kein Risiko besteht, dass der Name zu Verwechslungen mit der nicht zertifizierten Art führt. Namen wie z. B. „Krebsfleischimitat“ oder „Hummerimitat“ werden im Sinne dieser Empfehlung nicht als Artnamen angesehen und sind als Produktnamen für Surimiprodukte mit MSC-Siegel gestattet, wogegen etwaige Verweise auf „Alaska Seelachs mit Krebsfleisch“ oder „Alaska Seelachs mit Riesenkrebsfleisch“ als Bestandteil des Produktnamens oder anderweitig nicht zulässig sind.
4. Das Zutatenverzeichnis weist eindeutig die zertifizierten und nicht zertifizierten Bestandteile aus. Werden Produkte frisch verkauft (so dass keine Verpackung und keine Zutatenliste sichtbar ist) sollte der Händler diese Information dem Verbraucher anderweitig zur Verfügung stellen.
5. Es dürfen keine Bilder nicht zertifizierter Arten auf Produkten mit MSC-Siegel verwendet werden.
6. Es darf nicht auf Mischungen aus zertifiziertem und nicht zertifiziertem Fisch verwiesen werden (Absatz 3.3 des Standards verbietet solche Mischungen und entsprechende Namensverweise sind nicht gestattet). Etwaige Verweise auf „Alaska Seelachs mit Krebsfleisch“ oder „Alaska Seelachs mit Riesenkrebsfleisch“ als Bestandteil des Produktnamens oder anderweitig sind nicht zulässig.